

Wer umzieht, muss weiter zahlen



Achtung bei vertraglichen Umzugsklauseln

Nachdem die Rechtslage in Bezug auf umzugsbedingte Kündigung von Fitnessstudioverträgen nun mehr als eindeutig ist, empfehlen wir allen Stadiobetreibern, sogenannte Umzugsklauseln – sofern vorhanden – aus den Verträgen herauszunehmen. Dabei handelt es sich um Klauseln, die dem Mitglied ein vorzeitiges Kündigungsrecht bei einer gewissen umzugsbedingten Entfernung unter Vorlage einer Ummeldebescheinigung zusprechen.

Nicht nur, dass solche Bescheinigungen keinen geeigneten Beleg für einen behaupteten Umzug darstellen, weil die ausstellende Behörde schlicht keine Möglichkeit hat, den Umzug zu überprüfen und einfach auf Zuruf binnen Minuten die gewünschte Bescheinigung ausstellt; dem Studio wird zudem durch eine solche Klausel „Kulanz aufgedrückt“. Wenn man kulanterweise dem Mitglied entgegenkommen möchte, dann kann dies ja in geeigneten Fällen individuell entschieden werden. Diese Wahlmöglichkeit hat das Studio mit einer solchen Klausel im Vertrag jedoch nicht mehr, denn dann muss das Mitglied – bei Vorliegen der Voraussetzungen der Umzugsklausel – vorzeitig aus dem Vertrag entlassen werden.

Falls sich das Studio kulant verhalten möchte, empfehlen wir, sich von dem umziehenden Mitglied z.B. einen Energieversorgervertrag vom neuen Wohnort vorlegen zu lassen. Dies stellt einen weitaus besseren Nachweis für den vorgetragenen Umzug dar. Wenn sich der Kunde weigert – warum auch immer – kann das Studio immer noch entscheiden, ob es dennoch einer vorzeitigen Beendigung zustimmt.

BGH Urteil stärkt Fitnessstudios

Da ist es, das Jobangebot von dem Alex so lange geträumt hat. Ein Top-Gehalt mit Firmenwagen und das in einer der Metropolen Deutschlands. Alex ist jung, erfolgreich und ungebunden. Naja, nicht ganz, da ist der Vertrag mit dem Fitnessstudio. Aber den kann Alex ja mit sofortiger Wirkung kündigen, schließlich liegen zwischen seiner neuen Arbeitsstelle und dem Fitnessstudio 150 km. Dann kann man ihm die Einhaltung des Vertrages ja nicht zumuten. Oder?

BGH Urteil vom
04.05.2016

Das oberste deutsche Gericht in Zivilsachen, der Bundesgerichtshof (BGH), hat mit Urteil vom 04.05.2016 (XII ZR 62/15) entschieden, dass ein Wohnortwechsel nicht die sofortige Kündigung eines Fitnessstudiovertrages rechtfertigt.

Dabei stellte das Gericht klar, dass ein Umzug stets in der Sphäre des Kunden liege und von ihm beeinflussbar sei. Daher ist unerheblich, ob der Kunde aus beruflichen oder familiären Gründen umzieht.

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, bei dem die Betreiberin eines Studios in Hannover gegen ihren Kunden, einen Zeitsoldaten, auf Zahlung der noch ausstehenden Beiträge geklagt hat. Dieser hatte wegen seiner Abkommandierung an einen anderen Standort den Mitgliedsvertrag außerordentlich gekündigt und seine Beitragszahlungen eingestellt.

Außerordentliche Kündigung nur bei wichtigem Grund

Grundsätzlich ist es möglich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Fitnessstudiovertrag als Dauerschuldverhältnis zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung

aller Umstände und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann (§ 314 Abs. 1, § 543 Abs. 1 und § 626 Abs. 1 BGB). Dies ist nach früherer Rechtsprechung des BGH in der Regel der Fall, wenn einem der Vertragspartner aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (vgl. BGH Urteil vom 26. 05.1986 - VIII ZR 218/85). Allerdings trägt der Kunde grundsätzlich das Risiko, die vereinbarte Leistung des Vertragspartners aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können.

Nach dem aktuellen Urteil des BGH liegt das Risiko eines Umzugs regelmäßig in der Sphäre des Kunden und damit in seinem Risikobereich. Dieser sei selbst dafür verantwortlich, dass er die Leistungen des Fitnessstudios nicht mehr beanspruchen kann. Ein Umzug, egal ob berufs- oder familiär bedingt, stellt somit keinen wichtigen Grund dar, der die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen würde.

Keine Vergleichbarkeit mit dem Telekommunikationsgesetz

Dabei ist der BGH nur konsequent: Bereits 2010 hatte er geurteilt, dass ein Umzug in die Risikosphäre des Umziehenden falle, damals lag ein Sachverhalt mit einem DSL Vertrag zugrunde. Nachdem dann im Mai 2012 das Telekommunikationsgesetz (TKG) insofern geändert wurde, dass in solchen Fällen ein dreimonatiges Kündigungsrecht besteht, wurde bei Fitnessfällen gerne eine Parallele zu dieser Sachlage behauptet.

Die BGH Richter lehnten nun mit ihrem aktuellem Urteil die Anwendung des § 46 Abs. 8 S. 3 TKG auf Fitnessstudioverträge klar ab. Danach hat der Nutzer einer Internet- oder Telefonleitung bei einem Umzug zwar ein Sonderkündigungsrecht, wenn diese Leistung an dem neuen Wohnort nicht angeboten wird. Auf Fitnessstudioverträge finde diese Vorschrift jedoch weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung, stellte der BGH klar.

Kristian Klug – Rechtsanwalt in der
Sozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen



Eine Investition
in Wissen...

...bringt immer
noch die
meisten Zinsen.
(Benjamin Franklin)

Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Rechtsanwaltssozietät

MÜTZEL
Versicherungsmakler

Einladung - Online-Seminar

Die MÜTZEL Versicherungsmakler AG und die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen bieten Ihnen Online-Seminare für mehr Sicherheit rund um Ihr Studio.

**Obliegenheitsverletzungen - das kann Sie
den Versicherungsschutz kosten...**

Referent: MÜTZEL Versicherungsmakler AG
Mittwoch, 20.07.2016 um 11:30 Uhr
Donnerstag, 21.07.2016 um 15:00 Uhr

**Check-Liste für einen rechtssicheren
Mitgliedschaftsvertrag**

Referent: Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Mittwoch, 20.07.2016 um 15:00 Uhr
Donnerstag, 21.07.2016 um 11:30 Uhr

Dauer: je ca. 45 Min
Kosten: 49,- € Teilnahmegebühr pro Thema (netto)

Melden Sie sich jetzt an!
Online unter www.anmelden.org/online-seminar
oder per Email: seminare@rae-wfk.de

Anmeldeschluss am Freitag, 15.07.2016

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
www.rae-wfk.de
Studio-Support@rae-wfk.de